

Satzung des MTV Immensen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MTV Immensen e. V.“
2. Er ist unter der Nr. 360 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lehrte eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Lehrte, Ortsteil Immensen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
 - Der Austritt aus dem Verein ist nur schriftlich zum Kalenderhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich.
 - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Haftungsansprüche von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Über ihre Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen,
 - auf Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert,

- auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Aushang der Einladung mit Tagesordnung einberufen. Der Aushang erfolgt in den Vereinskästen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind oder wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeistern
 - d) Schriftführern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Geschäftsjahren gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung oder wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Die Kasse des Vereins ist jährlich zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen hat.

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Spartenleitern und den von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträgern.
2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
3. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Zur Erledigung von Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Vorschrift gilt auch für Mitgliederversammlungen.

§ 10 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Es ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Lehrte, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke i. S. des § 2 dieser Satzung im Ortsteil Immensen zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsordnung

Über diese Satzung hinausgehende Regelungen z. B. zu Ehrungen, Beteiligung der Sparten am Vereinsgeschehen, Ehrenmitgliedschaft werden in einer gesonderten Geschäftsordnung niedergelegt. Über diese beschließt die Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde auf der heutigen Mitgliederversammlung mit

___68___ Ja-Stimmen

bei ___9___ Stimmenthaltungen

und ___0___ Nein-Stimmen

so beschlossen.

Lehrte, den ...11.03.....2011

KP Falk
1. Vorsitzender

Dieter Brockmann
Schriftführer